



GESELLSCHAFT FÜR HISTORISCHE WAFFEN- UND KOSTÜMKUNDE E.V.

SATZUNG

Stand: 06.12.2008

§ 1 Name und Sitz

Die im Jahre 1896 gegründete Vereinigung führt ihren historischen Namen „Gesellschaft für Historische Waffen- und Kostümkunde e.V.“, Kurzform GHWK. Sie soll stets im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar der Förderung und Verbreitung der historischen Wissenschaften Waffen- und Kostümkunde.

2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt primär durch die Herausgabe der wissenschaftlichen Zeitschrift „**Waffen- und Kostümkunde** - Zeitschrift für historische Waffen- und Kleidungsgeschichte“, deren Rechtsverhältnisse in einem besonderen Verlagsvertrag geregelt werden. Für die Zeitschrift wird eine Redaktion bestellt.

2.1 Zur Verfolgung der Vereinszwecke kann die Gesellschaft Tagungen, Diskussionen und Vorträge veranstalten, die grundsätzlich öffentlich sind. Weiterhin kann die Gesellschaft einschlägige Publikationen fördern.

2.2 Das Finanzgebaren der Vereinsorgane muss darauf ausgerichtet sein, dass das Erscheinen der Zeitschrift langfristig gesichert ist.

3. Das bei der Gesellschaft anfallende wissenschaftliche Material kann dem Deutschen Historischem Museum Berlin oder der Kostümbibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, von Fall zu Fall unentgeltlich übereignet werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe der Gesellschaft

1. Zur Leitung der Gesellschaft wählt die Hauptversammlung alle zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus:

- a) dem **Vorsitzenden**,
- b) dem **Geschäftsführer Waffengeschichte**,
- c) dem **Geschäftsführer Kleidungs- und Textilgeschichte**,
- d) dem **Schriftführer**,
- e) dem **Schatzmeister**

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Bleiben die Positionen b) und c) unbesetzt, ist der Vorstand gleichwohl voll handlungsfähig gem. § 26 BGB.

2. Die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft verteilt sich wie folgt:

Der/die **Vorsitzende** vertritt die Gesellschaft nach außen. Er beruft und leitet die Hauptversammlung, und die Sitzungen des Vorstandes. Er veranlasst die Druckfreigabe für die Hefte der Zeitschrift.

Der/die **Geschäftsführer/-in Waffengeschichte** koordiniert die Belange dieser Sparte, er/sie kann zugleich Redakteur/-in der Zeitschrift sein.

Der/die **Geschäftsführer/-in Kleidungs- und Textilgeschichte** koordiniert die Belange dieser Sparte, er/sie kann zugleich Redakteur/-in der Zeitschrift sein.

Der/die **Schriftführer/-in** führt den Briefwechsel, die Akten und die Mitgliederliste.

Der/die **Schatzmeister/-in** verwaltet die Kasse und die Vermögenswerte der Gesellschaft. Er schließt seine Kassenrechnung mit Ende des Kalenderjahres und rechtzeitig vor der Hauptversammlung ab und legt das Ergebnis nach Prüfung durch die von der Hauptversammlung bestimmten Rechnungsprüfer dem Vorstand vor. Das Jahresbudget (Einnahmen/laufende Ausgaben) soll möglichst ausgeglichen sein. Ein Budgetplan für das laufende Kalenderjahr ist aufzustellen. Ausgaben, die außerhalb des üblichen Geschäftsgebahren liegen, z. B. besondere Aktivitäten der Geschäftsbereiche, bedürfen der Beschlussfassung im Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten Schriftführer und Schatzmeister den Vorsitzenden gemeinsam.

4. Erfolgt nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes keine Neuwahl, so bleibt der gewählte Vorstand bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf Ihre Staatsangehörigkeit werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes gilt mit der Stellung des Antrages als erfolgt, sofern nicht die nächste, regelmäßige Mitgliederversammlung am Sitz der Gesellschaft die Aufnahme ablehnt.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Jahresende nach Eingang der Kündigung gültig.
3. Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss und gegen die Nichtaufnahme kann der Betroffene Einspruch bei der nächsten Hauptversammlung erheben, die dann endgültig entscheidet. (Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand ist.)
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre festgesetzt.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst im September, statt. Sie kann an unterschiedlichen Orten in Deutschland oder auch im europäischen Ausland stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie durch Posteinlieferungsbeleg mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei der Post aufgegeben wurde.
2. Eine Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können sich durch eine an ein anwesendes Mitglied erteilte Vollmacht vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, sofort eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf muss bei der Einladung hingewiesen werden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit und auf den Antrag von 10% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
5. Über Beschlüsse der Hauptversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Beschlüssen, die die Auflösung der Gesellschaft enthalten, ist die Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann in diesem letzteren Fall schriftlich erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung in Berlin am 6.12.2008 beschlossen.